

auch von fremden Wein / und ausländischem Biere / die Accise, ohne zu gewarten habender Restitution, gleich andern erlegen müssen.

baren Grund, Stücken sind auch die Eximirten nicht frey.

Würde auch iemand von denen jenigen / so monatlich ihre verlegte Accise wieder bekommen / Tisch-Gänger halten / so ist demselben nach proportion des wöchentlichen Kost-Geldes etwas gewisses monatlich bey der Accise inne zu behalten.

4. Wenn sie Tisch-Gänger halten / so wird ihnen nach proportion des Kost-Geldes etwas gewisses abgezogen.

Hiernechst sind zum Berg-Bau benöthigte Materialia, und was zum Berg-Wercken gebraucht wird / Accis frey / es müssen aber die Berg-Ämter und Schicht-Meister / von welchen eine gewisse Person ditzhalber zu verenden / jedesmahl glaubwürdige Attestata von sich stellen / daß die freygelassene Sachen würcklich dahin geliefert und verwendet worden.

5. Die zum Berg-Bau benöthigte Materialia sind Accis frey.

Ferner dürfen auch die Officirer und gemeine Soldaten die Fütterung an Hafer / Heu und Stroh / so sie zum Behuf ihrer Dienst-Pferde gebrauchen / nicht veraccisiren / sondern sind wegen dieser drey Stücke / weiter aber im geringsten nicht / Accis frey.

6. Auch dürfen die Officirer und gemeine Soldaten die Fütterung zu ihren Dienst-Pferden nicht vergeben.

Diese vorher benannte Befreyete / und welche sonst Brand-Schadens oder anderer Unglücks-Fälle halber / keine Accis erlegen / müssen / zu Verhütung besorglichen Unterschleiffs / jedes mahl richtige Accis- oder Frey-Zettel lösen.

7. Die Eximirten müssen allezeit Accis- oder Passier-Zettel fordern.

Daferne sie aber hierbey Unterschleiffe begehen oder hegen würden / so sind sie ihrer Freyheit und Exemption dadurch auf ein Jahr verlustig / und werden ihnen diese Zeit über weder Frey-Zettel ferner ertheilet / noch das geringste aus der Cassa wieder bezahlet.

8. Durch begangenen Unterschleiff werden sie ihres beneficij auf ein Jahr verlustig.

Und weilen wir auch denen jenigen / so Brand- und wüste Stellen / ingleichen ruinirte Häuser / in unsern Städten und Vor-Städten wieder auffbauen / oder auch dahin mit ihrem Vermögen von fremden Orten sich wenden / und ihre Nahrung zu treiben würcklich anfangen / gewisse beneficia ertheilen und genießen zu lassen / gnädigst gemeinet; Als befehlen und verordnen Wir hiermit / und Krafft dieses / daß denen neuen Anbauern in Städten / wenn sie vor allen Dingen die Gebäude in völligen Stand / und daß sie bewohnet werden können / gesetzt haben / selbige auch jedesmahl / von einem Unserer Accis-Be-dienten / und einer Person von des Orts Obrigkeit / ingleichen einem verpflichteten Maurer und Zimmermanne besichtigt und taxiret / so dann auch Bericht deßhalben an Unsere General-Accis-Inspection erstattet worden / folgende Ergölichkeiten aus Unserer General-Accis-Casse allhier zu Dresden gereicht / und bezahlet werden sollen. Und zwar

9. Ergölichkeit deren neuen Anbauern / und so von fremden Orten mit ihrem Vermögen sich in die Städte wenden / oder durch Heyrathen und sonst in eine völlige Nahrung treten.

1. Wer auf eine Brandt- und wüste Stelle ein neu Bau-berechtigtes Wohn-Haus von Grunde aus / an Mauern / Giebeln und Tache / ganz steinern erbauet / bekömmet von jedem hundert Thl.

Drenßig Thaler.